

Hinweise zum Sächsischen Hebammengesetz Rechte und Pflichten von freiberuflichen Hebammen und Entbindungspflegern

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Hebamme oder Entbindungspfleger üben Sie einen staatlich anerkannten Gesundheitsfachberuf aus. Sie achten und bewahren das ungeborene Leben, helfen ihm, das Licht der Welt zu erblicken und begleiten es in der ersten Zeit. Das neue Leben und die werdende Mutter stehen im Fokus Ihrer Arbeit. Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung dieser Aufgabe hat der Gesetzgeber die Berufsausübung der freiberuflich tätigen Hebammen und Entbindungspfleger unter die Aufsicht des zuständigen Gesundheitsamtes gestellt. Die Rechte und Pflichten sind im Gesetz zur Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungspflegers (Sächsisches Hebammengesetz – SächsHebG) geregelt.

Anzeigepflicht bei Beginn, Änderung oder Beendigung der selbstständigen Berufsausübung

Hebammen oder Entbindungspfleger sind gesetzlich verpflichtet, den Beginn, jede Änderung und die Beendigung einer selbstständigen Berufsausübung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen.

Zur Anmeldung sind nach Terminvereinbarung folgende Unterlagen vorzulegen:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Originalurkunde über den Abschluss als Hebamme oder Entbindungspfleger
- Nachweis der ausreichenden Versicherung gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit
- Nachweis der Praxiskennzeichnung mittels eines Schildes (Mindestinhalt: Name, Berufsbezeichnung, Sprechstunden, Fernsprechnummer)

Nachträgliche Änderungen oder die Beendigung der selbstständigen Berufsausübung sind jederzeit schriftlich anzuzeigen.

Pflichten während der selbstständigen Berufsausübung

Das Sächsische Hebammengesetz statuiert eine Reihe von Pflichten für den Beruf der Hebamme bzw. des Entbindungspflegers. So sind Hebammen und Entbindungspfleger verpflichtet, dem Gesundheitsamt auf Verlangen die für die Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in ihre Aufzeichnungen und Tagebücher zu gewähren. Dazu gehört auch das Vorhalten bestimmter Nachweise, die dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen sind. Insbesondere betrifft dies:

- Nachweis der nachvollziehbaren Dokumentation sämtlicher Vorgänge (Aufbewahrung für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung der Behandlung und Betreuung; Übergabe an das Gesundheitsamt bei Beendigung der Berufsausübung)
- Nachweis über die kontinuierliche Teilnahme an kompetenzerhaltenden Fortbildungen im Umfang von mindestens 60 Fortbildungsstunden innerhalb von drei Jahren, zuzüglich des Studiums von Fachliteratur

Darüber hinaus sind freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger verpflichtet:

- das Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine von ihnen betreute Schwangere, Gebärende, Wöchnerin, ein Neugeborenes oder ein Säugling verstorben oder eine Totgeburt erfolgt ist,
- berufsunwürdige Werbung zu unterlassen und
- eine Vertretung sicherzustellen, sofern sie Geburtshilfe leisten. Sie haben dafür zu sorgen, dass sie oder eine Vertretung für die von ihnen betreuten Schwangeren oder Wöchnerinnen erreichbar sind.

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz zur Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungspflegers (Sächsisches Hebammengesetz – SächsHebG)
- § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG)
- § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen im Freistaat Sachsen (Weiterbildungsgesetz Gesundheitsfachberufe – SächsGfbWBG)